



Fragebogen zur Vernehmlassung des Gasversorgungsgesetzes (GasVG)

Organisation: SP Schweiz (Partei)

1. Gasversorgungsgesetz

Sind Sie damit einverstanden, dass die Gasversorgung durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird?

Ja

Nein

Kommentar:

Die SP ist damit einverstanden, dass die Versorgung mit dem hauptsächlich fossilen und klimaschädlichen Energieträger *Erdgas* durch den Bund spezialgesetzlich geregelt wird – hier braucht es klare Spielregeln. Denn ohne diese spezialgesetzliche Regelung steuern wir auf eine vollständige und wilde Gasmarktöffnung zu.

Diese Spielregeln sollten aber einzig die schnellstmögliche Dekarbonisierung der Gas- und Wärmeversorgung sowie der Industrieprozesse als Ziel haben – gemäss Klimaabkommen von Paris. Eine Dekarbonisierung der Wärmeversorgung geht aber nicht, wenn wir das Erdgas beibehalten. Wir müssen künftig auf erneuerbares und klimaverträgliches Gas setzen – heute entspricht erst ein sehr kleiner Teil des Gases diesen Kriterien. Da es aber wohl nie genug Biogas geben wird, um den jetzigen Verbrauch von Erdgas zu ersetzen, braucht es sicher keinen Ausbau des Gasnetzes. Eher das Gegenteil (Rückbau) wird wohl der Fall sein.

Die Gemeinden sollen daher nun viel mehr in erneuerbare Fernwärme- und Nahwärmeverbände investieren können und Gasnetze dort zurückbauen, wo Alternativen eingesetzt werden können; sie sparen damit zudem die teuren Unterhaltskosten fürs Gasnetz.

Deshalb sind wir grundsätzlich der Meinung, dass der Bundesrat diese neue spezialgesetzliche Regelung im GasVG nutzen sollte, um die von der Branche mit den Verbändevereinbarungen bereits vor Jahren beschlossene Teilmarktliberalisierung rückgängig zu machen. Es soll damit die nötige Rechtssicherheit geschaffen werden, dass keine Durchleitungsrechte mehr gewährt werden müssen. Denn nur so können wir den Ausstieg aus dem fossilen Gas erreichen und eine Klimaneutralität beim Gaskonsum bis 2050 anstreben.

Zudem fordern wir, dass mit dem neuen GasVG die Grundlagen für eine massive Finanzierung von Fernwärmenetzen geschaffen werden soll; z.B. indem vorgesehen wird, dass Gemeinden 1 Rp. pro kWh Gas (entspricht ca. 300 Fr./Jahr) zur Finanzierung der kommunalen Klimainvestitionen nehmen können.

Die mit dem GasVG vorgesehene Umgestaltung des Marktdesigns sollte zudem weitere Leitplanken hinsichtlich der Klimaneutralität beim Konsum vorsehen. So ist der Gasmarkt sehr geeignet, um mit Quoten von Biogas zu arbeiten. Heute formuliert die Gasindustrie nur selbstregulierende Grüngasanteile (z.B. 30% bis 2030). **Deshalb fordern wir, dass in das neue GasVG Pflicht-Quoten geschrieben werden.** Konkret heisst das, dass wer Gas an einen Endkunden verkaufen will, den Biogasanteil bis 2030 kontinuierlich erhöhen muss. Die Erhöhung des Grüngasanteils ist mit dem Bund in einer Zielvereinbarung zu regeln. Werden die Ziele nicht erreicht, ist eine vollständige Klimaneutralität der Biogas-Quote durch Kompensationsmassnahmen zu gewährleisten. Eine solche Regelung erhöht den Gaspreis, was langfristig der richtige Weg zur Klimaneutralität beim Gaskonsum ist.



Die SP fordert deshalb,

- dass das Recht von Gemeinden, Kantonen oder privaten Gasnetzbetreibern, ihre Gasnetze durch alternative Versorgungssysteme wie Fernwärme zu ersetzen, nicht durch die Durchleitungspflicht behindert werden darf;
- dass das Durchleitungsrecht an einen stetig wachsenden Mindestanteil an erneuerbarem Gas gebunden wird; oder
- dass der Bund auf dem Erdgas einen Zuschlag erhebt, welcher Kantonen, Gemeinden oder privaten Versorgern zur Finanzierung von erneuerbaren Wärme- und Kältenetzen verwendet werden kann
- dass der Bund den Kantonen und Gemeinden diese Kompetenz ebenfalls einräumt;
- dass die Schwelle für die Öffnung viel höher angesetzt wird (siehe dazu Frage 2. ii.).

Sofern diese neue Gesetzgebung allerdings nicht als Grundlage für eine massive Finanzierung von Fernwärmenetzen genutzt wird, stellt sich uns die Frage, ob es dann wirklich sinnvoll ist, diesen Gesetzgebungs- und Regulierungsapparat für den im Wesentlichen fossilen Energiemarkt einzurichten, dessen Nachfrage in Zukunft sowieso stark zurückgehen wird. Wir behalten uns also vor, bei einem schlechten «Endprodukt» des neuen GasVG, das Projekt gegebenenfalls abzulehnen.

2. Marktöffnung

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass kleinere Kunden ihren Anbieter nicht frei wählen können, jedoch zu regulierten Gastarifen versorgt werden (Teilmarktöffnung) oder bevorzugen Sie eine vollständige Marktöffnung?

Ja Nein

Kommentar:

Die SP ist der Meinung, dass der Gasmarkt gar nicht geöffnet werden sollte und sämtliche Gasnetzbetreiber von der Durchleitungspflicht (die aktuell über Verbändevereinbarungen und die WEKO durchgesetzt wird) entbunden werden. Es gibt mehrere Gründe, die gegen eine Marktöffnung (sowohl vollständig als auch teilweise) sprechen:

- Da anzunehmen ist, dass in Folge einer (Teil-)Marktöffnung der Wettbewerb zunimmt, kann auch davon ausgegangen werden, dass die Preise für das Gas sinken. Diese Verbilligung der Gaspreise widerspricht unseres Erachtens dem Gebot der Stunde, die Klimaemissionen zu senken. Denn tiefere Preise für das Gas führen dazu, dass Gas als Energie-/Wärmequelle attraktiver wird und dies somit völlig falsche Anreize setzt – denn vor dem Hintergrund, dass wir aus den fossilen Energien aussteigen wollen (Dekarbonisierungsziel der Schweiz), sollten die Preise für fossile Energien nicht sinken, sondern längerfristig steigen.
- Die Gasmarktöffnung bringt im Unterschied zur Strommarktöffnung keinen ökologischen Mehrwert, sondern nur tiefere Einnahmen für die Gasnetzbetreiber, die mehrheitlich in öffentlicher Hand sind.
- Die Durchleitungspflicht hindert Wärmeversorger, welche ganz auf erneuerbare Alternativen umsteigen wollen (z.B. Fernwärme, Nahwärmeverbünde, Wärmepumpen etc.), daran, die Kosten zu senken, weil sie unter Umständen das teure Gasnetz weiter betreiben und unterhalten müssen.



- Der Netzzückbau wird dadurch erschwert und die dadurch entstehenden tiefen Gaspreise schwächen die Konkurrenzfähigkeit von erneuerbarer Wärme.
- Die im öffentlichen Besitz befindlichen Gasnetzbetreiber können die Gaspreise kaum mehr beeinflussen und verlieren eine Möglichkeit Klimaschutz zu betreiben.
- Im Gegensatz zum Strommarkt gibt es keinen internationalen Druck, den Gasmarkt zu öffnen.
- Der Strommarkt hat gezeigt, dass die Teilöffnung eine Flut von teuren Nachregulierungen und Rechtsprozessen nach sich zieht. Folglich müssten bei einer Gasmarktöffnung sämtliche Stadtwerke mit Gas ebenso zusätzliches Personal (v.a. Juristen) anstellen müssen. Diese ganzen Umstellungs- und Umsetzungskosten würden auf die Kleinkunden überwältigt, für welche der Markt nicht geöffnet wird. Die Grosskunden profitieren also auf Kosten der Kleinkunden.
- Gasheizungen sind nach neusten Ökobilanzen und entgegen der Behauptungen der Gaslobby noch klimaschädlicher als Ölheizungen, weil beim Transport 5-15% des Erdgases in Form von Methan entweicht. Und Methan ist mehr als 20-mal treibhauswirksamer als CO₂. Erdgas ist also ein besonders schädlicher Energieträger. Das mit der Vorlage verfolgte Ziel, die Gaspreise zu senken, widerspricht somit den Klimazielen diametral.

Egal, ob eine Marktöffnung stattfindet oder nicht; **es bedarf in jedem Fall flankierende Massnahmen, um die rasche Transformation der Gasversorgung im Sinne des Klimaabkommens von Paris umzusetzen.** Solche Rahmenbedingungen müssen nicht nur im GasVG geregelt werden, sondern können auch mit anderen Regulierungen umgesetzt werden (z.B. mit dem neuen CO₂-Gesetz oder den Energiegesetzen in den Kantonen). Allenfalls braucht es auch neue Regelwerke, wie z.B. zur Förderung von einheimischer naturverträglicher Biogasproduktion.

ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten bei einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr liegt? (Art. 7 E-GasVG)

Ja Nein, die Schwelle sollte höher liegen. Nein, die Schwelle sollte tiefer liegen.

*Art. 7 Freie Lieferantenwahl: Zukünftig soll die freie Wahl des Lieferanten auf diejenigen Verbrauchsstätten beschränkt werden, an denen der Jahresverbrauch der/des betreffenden Endverbraucher/-in mindestens 100 MWh beträgt. An allen anderen Verbrauchsstätten haben die Endverbraucher*innen Endverbraucher Anspruch auf die regulierte Versorgung gemäss Artikel 9. Es handelt sich dabei nicht um ein Wahlrecht: Ist die Verbrauchsschwelle erreicht, besteht kein Anspruch auf die regulierte Versorgung.*

Kommentar:

Wie bereits festgehalten, sind wir gegen eine Teilöffnung des Gasmarktes. Sollte diese aber trotzdem stattfinden, **sollte zumindest die Schwelle für die freie Wahl des Lieferanten viel höher angesetzt werden als nur bei 100 MWh pro Jahr.**

Gemäss erläuterndem Bericht wurde diese Schwelle analog zum Stromversorgungsgesetz gewählt. Die Nutzung von Gas und Strom unterscheiden sich aber sowohl bezüglich des Verbrauchs als auch bezüglich des Verwendungszwecks substantiell. Mit einer tiefen Schwelle von nur 100 MWh



könnten bereits Mehrfamilienhäuser und somit eine sehr grosse Menge an Endverbraucher am liberalisierten Markt teilnehmen. Es würde also auch der Gebäudebereich günstiges Gas beziehen können – und im Gebäudebereich gingen somit die Anreize verloren, erneuerbares Gas zu verwenden. Denn im neuen GasVG ist keine Vorgabe enthalten, wonach das Gas der liberalisierten Verbraucher einen gewissen Anteil an erneuerbarem Gas beinhalten sollte.

Wenn man den Kreis der liberalisierten Kunden/Endverbraucher gleich wie beim Strom ausgestalten möchte, so müsste die Schwelle auf mindestens 1000 MWh (bzw. 1 GWh) erhöht werden. Dies würde den Pool an Endverbraucher, die ihren Gaslieferanten frei wählen können, auf industrielle Kunden, welche im internationalen Wettbewerb stehen, begrenzen.

Grundsätzlich ist für uns wichtig, dass mit der Setzung der Schwelle die ökologische Transformation der Gasversorgung nicht erschwert, sondern erleichtert wird. Es geht dabei einerseits um den Gaspreis und damit verbunden die Attraktivität des Energieträgers Gas. Es geht dabei aber andererseits auch um die Attraktivität eines Ausbaus (oder lediglich Erhalts) von Gasnetzen, was unseres Erachtens aus ökologischen Gründen nicht nötig oder sogar konterproduktiv ist. Die Festlegung der Schwelle kann drittens auch Auswirkungen auf Ausbauanreize für die nachhaltige Biogasproduktion in der Schweiz haben.

- iii. Sind Sie damit einverstanden, dass bis zur Installation der entsprechenden Messgeräte resp. bis zur Einsatzfähigkeit der Standardlastprofile (maximal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes) diejenigen Endverbraucher Marktzugang haben, welche diesen heute gemäss der Verbändevereinbarung haben?

(Art. 41 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Art. 41 Übergangsbestimmungen: Die Absätze 1–4 enthalten Übergangsbestimmungen zur Teilmarktöffnung. Die freie Wahl des Lieferanten setzt aus bilanzierungstechnischen Gründen voraus, dass entweder die betreffende Verbrauchsstätte über eine Lastgangmessung verfügt oder die Prognose des Verbrauchs bzw. des Bezugsprofils anhand von Standardlastprofilen erfolgen kann (Abs. 2). Letztere sind von den Netzbetreibern und vom Marktgebietsverantwortlichen (MGV) innert einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes zu entwickeln (Art. 24 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1).

Kommentar: **Wir sind mit dieser Übergangsregelung einverstanden.**

3. Netzzugangsmodell

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es zur Belieferung von Endverbrauchern nur zwei Verträge braucht, d.h. die Kapazitäten im Übergang vom Transport- ins Verteilnetz von den Lieferanten nicht zusätzlich gekauft werden müssen (Modell ohne Citygate)? (Art. 16 E-GasVG)

Ja Nein

*Art. 16 Nutzung der Netzkopplungspunkte zwischen Transport- und Verteilnetz: Um den Netznutzer*innen eine Gasbeförderung im gesamten Marktgebiet zu ermöglichen, müssen die*



*Netzbetreiber untereinander Netzkopplungsverträge abschliessen. Wichtig sind hier die Verträge, die den Übergang vom Transport- ins Verteilnetz regeln. Als Folge des Zweivertragsmodells müssen die Verteilnetzbetreiber (und nicht die Netznutzer*innen) die Buchung der erforderlichen Kapazitäten dieser Netzkopplungspunkte vornehmen und vergüten. Die entsprechenden Netznutzungstarife werden vom Marktgebietsverantwortlichen (MGV) festgelegt.*

Kommentar: **Wir sind mit dieser Regelung einverstanden.**

ii. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind? (Art. 3 E-GasVG; Definitionen Transportnetz und Marktgebiet)

Ja Nein

Die Transitgasleitung ist einerseits das Rückgrat der Schweizer Gasversorgung; rund 70-80% des in der Schweiz verbrauchten Gases wird über diese Leitung in die Schweiz importiert. Andererseits dient die Leitung zu einem grossen Teil dem Transit von Gas durch die Schweiz (hauptsächlich von Deutschland oder Frankreich nach Italien). Heute werden die Transitzkapazitäten weitgehend unabhängig von den Gaslieferungen in die Schweiz vermarktet. Das Transitgeschäft ist heute nicht spezifisch reguliert, auch nicht durch Vorgaben der Preisüberwachung. Mit dem GasVG sollen sämtliche Gasflüsse über das Schweizer Entry-Exit-Modell laufen. Auch die Transitgasleitung ist Teil des schweizerischen Rechts- und Regulierungsrahmens.

Die Integration der Transitflüsse in das Entry-Exit-Modell ist notwendig, um dem Marktgebiet Schweiz Liquidität zuzuführen. So können die entsprechenden Netzkapazitäten entweder für die Versorgung im Inland oder für den Transit genutzt werden. Eine auf die Inlandversorgung beschränkte Regelung wäre komplex, schwierig in der Umsetzung, nicht EU-kompatibel und würde die Zusammenarbeit mit den Behörden der Nachbarländer in Transitfragen praktisch verunmöglichen.

Kommentar: **Wir sind damit einverstanden, dass die Transitströme reguliert werden und damit Teil des Entry-Exit-Systems Schweiz sind.**

4. Entflechtung

i. Sind Sie damit einverstanden, dass die Transportnetzbetreiber keine Aufgaben bei der Kapazitätsbewirtschaftung haben und in der Folge dieselben (erleichterten) Entflechtungsvorschriften wie die Verteilnetzbetreiber erfüllen müssen? (Art 5 und Art. 14 Abs. 1 E-GasVG sowie Erläuterungen zu den Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen)

Ja Nein

Kommentar: **Zu dieser Fragen haben wir keine konkrete Meinung.**



- ii. Sind Sie damit einverstanden, dass der Marktgebietsverantwortliche durch die Gaswirtschaft gegründet und mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement (UVEK) eingesetzt wird? (Art. 28 E-GasVG).

Ja Nein, der Marktgebietsverantwortliche soll direkt durch den Bund gegründet werden.

4. Kapitel: Marktgebietsverantwortlicher, Art. 28 Konstituierung: Die Absätze 1 und 2 sehen vor, dass Unternehmen der Gaswirtschaft zusammen mit Interessengemeinschaften der Verbraucherseite eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gründen und sie diese Gesellschaft mittels Genehmigung der Statuten durch das UVEK als Marktgebietsverantwortlichen (MGV) konstituieren lassen. Von dieser Möglichkeit können insbesondere die daran interessierten Transport- und Verteilnetzbetreiber Gebrauch machen. Die Beteiligung der Verbraucherseite dient der Unabhängigkeit des Marktgebietsverantwortlichen. Dem Genehmigungsvorbehalt durch das UVEK unterliegen auch allfällige Statutenänderungen. Um ein ausreichendes Zeitfenster für die Gründung und Konstituierung des MGV zu geben, könnte Artikel 28 vom Bundesrat allenfalls etwas früher in Kraft gesetzt werden als die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes. Wird der MGV nicht durch Genehmigung seiner Statuten konstituiert, muss nach Absatz 3 der Bundesrat dafür sorgen, dass die Aufgaben des MGV erfüllt werden. Dazu könnte er etwa einen Auftrag an einen bereits bestehenden, von der Gaswirtschaft unabhängigen Akteur vergeben oder den MGV in Form einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungseinheit errichten.

Kommentar: Da wir der Meinung sind, dass ein solche Kapitalgesellschaft, die durch die Gaswirtschaft gegründet wird, in eine Position kommt, die an eine Regulierungsinstanz heranreicht, sollte unseres Erachtens eher eine Stiftung, eine Genossenschaft oder eine öffentlich-rechtliche Instanz die Aufgabe eines Marktgebietsverantwortlichen übernehmen.

5. Messwesen

- i. Sind Sie damit einverstanden, dass es keinen Smart-Meter-Rollout geben wird und nur für Verbrauchstätten mit einem jährlichen Verbrauch von mindestens 1 GWh eine Lastgangmessung mit Datenübertragung verlangt wird? (Art. 21 E-GasVG, erläuternder Bericht zu diesem Artikel sowie zum Messwesen)

Ja Nein

Kommentar: Da der Einsatz von Smartmetern im Bereich der Elektrizität bereits geplant ist, würden wir es als sinnvoll erachten, wenn diese Technologie auch im Gasbereich eingesetzt wird, da sie eine wesentlich bessere Ablesung des Endverbrauchs ermöglicht. Zudem betrifft sie weit weniger Zähler als für die Elektrizität (nur ein Zähler pro Gebäude im Gegensatz zu den Elektrizitäts-Zählern, die es für jede einzelne Wohnung innerhalb eines Gebäudes braucht).

- ii. Welche Variante betreffend Zuständigkeit für das Messwesen bevorzugen Sie?

Variante 1 (Netzbetreiber ist zuständig) Variante 2 (freie Wahl von Messstellenbetreiber resp. Messdienstleister)



Kommentar: **Die SP findet es wichtig, dass der Netzbetreiber zuständig für das Messwesen ist.** Eine «Verlagerung» der Zuständigkeit des Messwesens in den privaten Sektor würde bedeuten, dass es den öffentlichen Akteuren unmöglich ist, eine durchdachte und informierte Politik im Bereich der Reduzierung des Energieverbrauchs zu betreiben. Zudem würden die Daten damit in den Händen von Akteuren liegen, die nicht immer datenschutzrechtlich korrekt sind. Es ist für uns wichtig, dass der Netzbetreiber die Kontrolle über das Messwesen behält.

6. Datahub

Wären Sie damit einverstanden, wenn für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird, unter Nutzung der für die Stromversorgung entwickelten Lösung? (Beschreibung zum Datahub im erläuternden Bericht)

Ja Nein

*Austausch von Daten, Informationen und die Rolle eines Datahubs: Ein effizient organisierter Zugang zu Daten und Informationen spielt eine entscheidende Rolle für einen funktionsfähigen Wettbewerb und neue, innovative Geschäftsmodelle. Um die Diskriminierung von Marktteilnehmer oder Hinderung neuer Marktteilnehmer am Markteintritt zu verhindern, müssen der Datenaustausch und die notwendigen Informationsprozesse zwischen den Netzbetreibern sowie den weiteren Marktakteuren klar geregelt, möglichst gut standardisiert und einfach organisiert sein. Eine qualitativ hochwertige, rechtzeitige und automatisierte Bereitstellung von Daten und Informationen zur Abwicklung der versorgungstechnischen Prozesse und insbesondere der Wechselprozesse ist unabdingbar. Darüber hinaus ist der Datenzugang für berechtigte Dritte (bspw. Inhaber der Daten) zu gewährleisten. Bei der Umsetzung sind niedrige Transaktionskosten wichtig. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Komplexität der Prozesse und den neuen Möglichkeiten der Digitalisierung zeigt sich, dass für einen qualitativ hochwertigen und effizienten Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung vorteilhaft ist. Solche zentralen Ansätze werden gemeinhin als „Datahub“ bezeichnet. Eine grössere Anzahl europäischer Länder weist bereits solche digitalen Plattformen auf, die den Datenaustausch in der Strom- und der Gasversorgung sicherstellen. Für Strom und Gas kombinierte Plattformen vermögen Skalenerträge und Synergien zu erschliessen, Kosten zu reduzieren, digitale Dienstleistungen zu unterstützen sowie Konsument*innen vermehrt zu befähigen, am Strom- und Gasmarkt teilzunehmen. Auch die Koordination der zunehmenden Anzahl an Akteuren wird dadurch vereinfacht.*

Kommentar: **Wir begrüssen, dass für den Datenaustausch eine zentrale, digitale, plattformbasierte Lösung angestrebt wird.**

7. Bilanzierung

Sind Sie damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt? (Art. 24 Abs. 2 E-GasVG)

Ja Nein

Um eine einheitliche, das gesamte Marktgebiet umfassende Bilanzzone zu gewährleisten, ist nach Art. 24 Abs. 1 der Marktgebietsverantwortlichen (MGV) für die Vornahme des Bilanzmanagements



(Art. 3 Bst. k) zuständig. Von den Bilanzgruppenverantwortlichen erhebt er hierfür ein kostendeckendes Entgelt, die sogenannte Bilanzierungsumlage. Bei der Ausgestaltung des Bilanzmanagements kann und soll er den Bilanzgruppen Anreize für ein möglichst systemdienliches Verhalten geben. Dabei berücksichtigt er die entsprechenden Vorgaben der EU. Die Absätze 2 und 3 geben das System der Tagesbilanzierung vor. Am Ende jedes Gas-Tages werden die Bilanzgruppensaldi vom MGV (ohne Anwendung einer Toleranz) abgerechnet und wieder auf Null gestellt. Ein Gas-Tag dauert 24 Stunden, von 6:00 bis 6:00 Uhr (MEZ). Aus der Differenz zwischen den Gasmengen, die vom Bilanzgruppenverantwortlichen für die Ein- und Ausspeisung gemeldet (nominiert) wurden und den Mengen, die seiner Bilanzgruppe schliesslich zuzuordnen (zu allozieren) sind, resultiert die zu bezahlende Ausgleichsenergie. Keine Differenzen können beim Gasaustausch mit anderen Bilanzgruppen und benachbarten, ausländischen Marktgebieten auftreten (sog. Handelsmengen); diesbezüglich müssen die Nominierungen der beteiligten Bilanzgruppenverantwortlichen jeweils exakt übereinstimmen – ansonsten wird die Meldung vom MGV nicht entgegengenommen.

Kommentar: Wir sind damit einverstanden, dass für die Bilanzzone Schweiz im Grundsatz eine 24-stündige Bilanzierungsperiode, d.h. eine Tagesbilanzierung, gilt.

8. Kugel- und Röhrenspeicher

Sind Sie damit einverstanden, dass die bestehenden Kugel- und Röhrenspeicher ausschliesslich für den Netzbetrieb, für die Unterstützung des Marktgebietsverantwortlichen sowie zur Strukturierung der regulierten Versorgung genutzt werden sollen? (Art. 27 Abs.1 E-GasVG)

Ja Nein

Nach Art. 27 Abs. 1 dürfen die bereits bestehenden, am Gasnetz angeschlossenen Kugel- und Röhrenspeicher in erster Linie netzdienlich zur Wahrung der Netzstabilität eingesetzt werden (Bst. a und b). Für den Gashandel dürfen sie nicht eingesetzt werden und zur Strukturierung der Gaslieferungen nur dann, wenn dies zur Vornahme der regulierten Versorgung erfolgt und diese im Rahmen der Bilanzierung untertägigen Restriktionen unterliegt (Bst. c). Darunter fallen sämtliche heute in der Schweiz vorhandenen Speicheranlagen – mit Ausnahme des LNG-Speichers in Bellinzona (für diesen kann der Bundesrat gestützt auf Art. 2 Abs. 3 Bst a bei Bedarf eine besondere Regelung vorsehen). Nicht unter Art. 27 fallen Speicheranlagen, die erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am Gasnetz angeschlossen werden. Für deren Einsatz gelten die Einschränkungen von Absatz 1 folglich nicht. Auch müssen deren Betreiber mit dem betreffenden Netzbetreiber Ein- und Ausspeiseverträge nach Art. 13 Abs. 1 abschliessen.

Kommentar: Wir sind mit dieser Regelung einverstanden.

9. Weitere Anmerkungen

Anbei möchten wir noch ein paar grundlegende Anmerkungen festhalten:

- Wir möchten anfügen, dass das GasVG nicht bloss auf einen bundesrechtlichen Anspruch auf einen Anschluss ans Gasnetz verzichten sollte, sondern sollte dies auch entsprechende Ansprüche auf kantonaler oder kommunaler Ebene ausschliessen. **Es muss grundsätzlich**



gewährleistet sein, dass ein Gasversorger nicht zum Erhalt oder gar Ausbau seines Gasnetzes verpflichtet werden kann und dass er sein Gasnetz auch (vorzeitig) stilllegen kann. Es ist also von einer Gewährleistungs- und Versorgungspflicht abzusehen, die der Stilllegung von Gasleitungen entgegenstehen könnte. Aufgrund der angestrebten Dekarbonisierung der Energieversorgung müssen Netzbetreiber das Recht zur Einstellung der Gasversorgung und zur Stilllegung von Leitungen haben – dem würden die neuen Gewährleistungs- und Versorgungspflichten widersprechen. Deshalb soll dies im Gesetzesentwurf geändert werden.

- Wie bereits festgehalten, sollte das Erdgas so rasch als möglich durch Biogas ersetzt werden. **Sofern dieser Zubau von Biogas in der Schweiz nicht durch das neue GasVG gewährleistet werden kann, sollten entsprechende Vorgaben und Anreize in anderen Regelwerken gesetzt werden.** Deshalb sollte unseres Erachtens eine entsprechende Strategie zusammen mit dem GasVG vorgelegt werden.
- **Auch hinsichtlich der Verwendung der knappen erneuerbaren Gase braucht es weitere Regelungen.** So braucht es Vorgaben oder Anreize, damit dieses „saubere“ Gas nicht mit Verwendungszwecken (v.a. Raumwärme, Warmwasser, motorisierter Individualverkehr) verschwendet werden, in denen es effizientere Alternativen zu den gasförmigen Energieträgern gibt (wie z. B. Energieeffizienz, Wärmepumpen, direktelektrische Antriebe). Sofern dies nicht im Rahmen des neuen GasVG geregelt wird, muss unseres Erachtens gemeinsam mit dem neuen GasVG auch dazu eine Strategie vorgelegt werden, in der dies entsprechend gesteuert wird.